

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat

Anlage 1



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Coswig (Anhalt)  
Bürgermeisterin Frau Berlin  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

BM	EINGEGANGEN	02
01	4934 02. Okt. 2012	03
	Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	
	Stadtwerke	04

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 3  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle  
Zimmer-Nr.: 3.26  
☎ 03491 479 215  
Fax: 03491 479 330  
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

we/si vom 25. Juli 2012

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

15.1/Ke

Datum

28. September 2012

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2012

Mit Bericht vom 25. Juli 2012, eingegangen am 26. Juli 2012, legte die Stadt Coswig (Anhalt) der Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss zur 2. Nachtragshaushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 160 Absatz 1 i. V. m. § 159 GO LSA – Kameratechnik – vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 vom 24. Juli 2012, Beschluss-Nr. COS-BV- 422/2011/2, wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung auf 4.400.000,00 Euro festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird versagt.
3. Es wird angeordnet, dass durch die Bürgermeisterin mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
4. Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung des Gesellschafterzuschusses für die Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH in Höhe von 4.400.000,00 Euro wird ferner angeordnet, dass
  - 4.1. die Stadt Coswig (Anhalt) der Kommunalaufsichtsbehörde bis auf Weiteres quartalsweise Bericht erstattet zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes der BBT;

- 4.2. die Stadt Coswig (Anhalt) eine interne Neuorganisation der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2012 sicherstellt und
- 4.3. die Stadt Coswig (Anhalt) darauf hinwirkt, dass der Gesellschafterzuschuss ausschließlich zur Sondertilgung bestehender Kreditverbindlichkeiten ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verwendet wird; hierbei ist ein angemessener Betrag für die Sondertilgung verbürgter Altschulden zu berücksichtigen.

### **Begründung:**

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Coswig (Anhalt) wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) am 24. Juli 2012 mit Stimmenmehrheit beschlossen. Mit Bericht vom 25. Juli 2012, hier eingegangen am 26. Juli 2012, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Prüfung vor.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ist der im § 2 der Satzung festgesetzte Betrag der vorgesehenen Kreditaufnahme.

Am 17. August 2012 und am 11. September 2012 fanden Beratungen in der Kreisverwaltung Wittenberg und in der Stadtverwaltung Coswig(Anhalt) zur 2. Nachtragshaushaltssatzung statt. Dem Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis 30. September 2012 wurde durch die Stadt Coswig (Anhalt) am 24. August 2012 zugestimmt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 134 Absatz 1 GO LSA der Landkreis Wittenberg.

Die Haushaltsführung der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt nach der kameralistischen Haushaltsführung, so dass die Regelungen im 6. Teil der GO LSA zu beachten sind.

### **Zu 1.**

Gemäß § 136 Absatz 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Städte und Gemeinden, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Der Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2012 vom 24. Juli 2012, Beschluss-Nr. COS-BV-422/2011/2, entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Haushaltsplan ist in den Einnahmen und Ausgaben gemäß § 156 Absatz 3 GO LSA auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben gemäß § 156 Absatz 3 GO LSA - Kameralistik – zu sichern.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2012 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 156 Absatz 3 GO LSA wird im Verwaltungshaushalt ein Fehlbedarf in Höhe von 5.661.800,00 Euro ausgewiesen.

Gegenüber der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist dies eine Verbesserung um 2.705.000,00 Euro, die im Wesentlichen aus der Verringerung der Ausgaben resultiert.

Im 2. Nachtragshaushaltsplan wurden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen in Höhe von 13.812.500,00 Euro und die Ausgaben in Höhe von 19.474.300,00 Euro festgesetzt.

Gegenüber der 1. Nachtragshaushaltssatzung bleiben die Einnahmen unverändert. Die Ausgaben reduzieren sich um 2.705.000,00 Euro. Der ausgewiesene Fehlbedarf beträgt 5.661.800,00 Euro, davon sind 4.039.800,00 Euro Deckung von Soll-Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Der Vermögensplan ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 9.809.800,00 Euro ausgeglichen.

Der Finanzplan entspricht nicht den Vorgaben des § 24 Absatz 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO) vom 22. Oktober 1991, GVBl. LSA S.378, in der zurzeit gültigen Fassung, so dass ein Rechtsverstoß vorliegt.

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift ist der Finanzplan in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) ist hingegen im Finanzplanungszeitraum als auch im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Finanzplanung nicht ausgeglichen.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 158 Absatz 3 GO LSA der Haushaltssatzung ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr (2020) nachweist.

Nachweislich der vorliegenden Unterlagen gelingt dies der Stadt Coswig (Anhalt) nicht. Insofern sind durch die Stadt Coswig (Anhalt) weitere Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung festzulegen, die es ermöglichen, in den folgenden Haushaltsjahren kein strukturelles Defizit mehr entstehen zu lassen. Dabei sind alle Aufgabenbereiche, insbesondere **alle** freiwilligen Aufgaben, in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen. Unter Beachtung der vorliegenden Zahlen im Haushaltskennzahlensystem und der Vergleichbarkeit ergeben sich weitere Ansätze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Dabei sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung auf deren Realisierbarkeit und Umsetzung zu prüfen. Auch die Erhöhung der Steuerhebesätze über den Landesdurchschnitt sollte in die Betrachtungsweise mit einfließen. Da kommunale Haushalte ausgabenorientiert sind, sind die Ausgaben zu senken und die Einnahmen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere in kostenrechnenden Einrichtungen.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen zwar rechtlich möglich, sie wäre auch erforderlich und geeignet, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens sehe ich jedoch von einer Beanstandung ab, da mit der unter Nr. 3 gefassten Anordnung auch ein geeignetes, aber milderer Mittel zur Verfügung steht, der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) entgegen zu wirken.

## **Zu 2.**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung auf 4.400.000,00 Euro festgesetzt worden.

Nach § 165 Absatz 2 GO LSA – Kameralistik- bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 165 Absatz 1 GO LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, so dass die Genehmigung zu versagen ist. Der Gesellschafterzuschuss in Form

eines Tilgungszuschusses erfüllt nicht den kameralen Investitionsbegriff des § 46 Nr. 13 GemHVO. Folglich kann zur Finanzierung nur auf den Kassenkredit zurückgegriffen werden.

In der 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde im § 4 der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 6.500.000,00 Euro festgesetzt. Da der Betrag in Höhe von 4.400.000,00 Euro nicht als Investitionskredit zu genehmigen ist, kann nur über die Erhöhung des Kassenkreditrahmens ein Gesellschafterzuschuss gezahlt werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag ist hierfür nicht ausreichend, so dass der Kassenkreditrahmen um 4.400.000,00 Euro auf 10.900.000,00 Euro erhöht werden muss.

Auf Grund der Haushaltslage der Stadt wäre eine Erhöhung und der sich daraus zusätzlich ergebenden finanziellen Belastungen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde zu beanstanden. In Ausübung meines Ermessens wird von einer Beanstandung abgesehen, da es sich nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit um ein Vorgehen handelt, mit dem weiterer Schaden verhindert werden kann. Dennoch sind durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen der Haushaltskonsolidierung weitere Maßnahmen festzulegen, um im Finanzplanungszeitraum bis 2020 den Haushaltsausgleich (kein strukturelles Defizit) zu erreichen.

### **Zu 3.**

Auf Grundlage des § 137 GO LSA ist es im vorliegenden Fall geboten, die Ausbringung einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin entsprechend § 29 GemHVO anzuordnen.

Wie unter Nr. 1 dargelegt, gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht, in der mittelfristigen bzw. erweiterten mittelfristigen Finanzplanung die Forderung des § 24 Absatz 3 GemHVO LSA nach einem Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten. Für die gesamte Planungsperiode werden im Teilhaushalt Verwaltungshaushalt Defizite in Größenordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus wird die wirtschaftliche Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Erhöhung des Kassenkreditrahmens auf 10.900.000,00 Euro sowie der damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen erheblich eingeschränkt.

Mit der angeordneten Haushaltssperre soll insbesondere durch eine Begrenzung der Ausgaben auf einen rechtlich notwendigen Umfang eine zusätzliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) sowie eine zusätzliche Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit reduziert werden.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Stadt Coswig (Anhalt) ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen noch für das laufende Haushaltsjahr erfordert. Die Anordnung ist auch angemessen. Ein milderer Mittel, der prognostizierten Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) wirksam entgegen zu wirken, steht der Kommunalaufsichtsbehörde nicht zur Verfügung.

### **Zu 4.**

Hauptbestandteil des vorgelegten 2. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Coswig (Anhalt) ist der geplante Gesellschafterzuschuss in Höhe von 4.400.000,00 Euro zur Sanierung der Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH. Die Vergangenheit hat eindringlich gezeigt, dass die Eigengesellschaft der Stadt nicht in der Lage war, auf die existenziellen Probleme angemessen zu reagieren.

Die Kommunalaufsichtsbehörde gestattet der Stadt Coswig (Anhalt) die Zahlung des genannten Gesellschafterzuschusses trotz einer äußerst angespannten Haushaltssituation. Aus diesem Grund ist unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des § 156 Absatz 2 GO LSA durch entsprechende Anordnungen sicherzustellen, dass das Sanierungskonzept der BBT erfolgreich und vor allem zeitnah umgesetzt wird.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat keine direkte Durchgriffsmöglichkeit auf die Gesellschaft, so dass die Forderungen an die Umsetzung des Sanierungskonzeptes nur an den Alleingesellschafter – die Stadt Coswig (Anhalt) – gerichtet werden können. Sofern das Sanierungskonzept nicht ordnungsgemäß und zeitnah umgesetzt wird, ist die Insolvenz der Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH die wahrscheinlichste Folge. In diesem Fall wäre der Gesellschafterzuschuss wirkungslos verpufft und in der weiteren Folge müsste die Stadt Coswig (Anhalt) auch noch für die verbürgten Altschulden Zahlungen an die Gläubiger leisten. Dies lässt sich mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinigen, so dass die unter Nr. 4.1. bis Nr. 4.3. genannten Anordnungen im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen waren.

Die Anordnungen sind geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Zahlung der Stadt Coswig (Anhalt) an die Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH sicherzustellen. Sie sind auch erforderlich und angemessen. Ein milderer Mittel zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung des Gesellschafterzuschusses ist nicht ersichtlich.

#### **Zu 4.1.**

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat der Kommunalaufsichtsbehörde quartalsweise Bericht über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzeptes der BBT zu erstatten. Die Berichtspflicht beginnt erstmalig mit dem Ende des Quartals, in dem der Gesellschafterzuschuss an die Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH geflossen ist; sie gilt vorerst bis auf weiteres.

Der Bericht hat neben den aktuellen Entwicklungen bei der Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Plan – Ist – Vergleiche zum Stand der Umsetzung des Sanierungskonzeptes (GuV),
- Statistik über Neuvermietung und Kündigungen im jeweiligen Quartal,
- Leerstandentwicklung,
- Stand der Durchführung von Rückbaumaßnahmen (Leerzug von Objekten, konkrete Rückbaumaßnahmen),
- Übersicht über Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen in frei gewordenen Wohnungen,
- Übersicht über die Durchschnittsmiete in Coswig sowie die Durchschnittsmiete der Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH.

#### **Zu 4.2.**

Während der Besprechung am 11.09.2012 bestand zwischen allen Beteiligten Konsens, dass die Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH dringend einer internen Neuorganisation bedarf. Der Mitarbeiterbestand ist um ca. 50% zu hoch. Die BBT rät jedoch von Personalreduzierungen ab und empfiehlt vielmehr eine stärkere Ausrichtung der Mitarbeiter auf Vertriebsaufgaben.

Es wird angeordnet, dass die Stadt Coswig (Anhalt) als Alleingesellschafter darauf hinwirkt, dass diese Umstrukturierung bis 31. Dezember 2012 erfolgt.

Nach Berechnungen der Kommunalaufsichtsbehörde entstehen der Wohnungsbaugesellschaft Coswig mbH durch den zu hohen Mitarbeiterbestand jährliche Mehrkosten von ca. 100.000,00 Euro. Es sollte geprüft werden, in wieweit im Zuge der verstärkten Vertriebsausrichtung die Personalaufwendungen durch eine Verringerung der Grundvergütung und eine Erhöhung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile optimiert werden können. Die Mitarbeiter werden hierdurch animiert, sich stärker um die Vermietung des vorhandenen Wohnraumes zu kümmern. Die Verringerung des Leerstandes führt wiederum zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse, so dass die genannten Mehraufwendungen beim Personal aufgefangen werden können.

Im Zuge der Neuorganisation sollte die von der Stadt Coswig (Anhalt) angesprochene Veränderung in der Geschäftsführung der Gesellschaft umgesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Geschäftsführung über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.

Über die Umsetzung der Neuorganisation ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 15. Januar 2013 Bericht zu erstatten.

#### **Zu 4.3.**

Das Sanierungskonzept der BBT sieht vor, dass der Gesellschafterzuschuss ausschließlich zur Sondertilgung von Kreditverbindlichkeiten eingesetzt werden soll. Es wird eingeschätzt, dass die Kapitalkosten der Gesellschaft zu hoch sind. Daher ist eine Reduzierung der Verbindlichkeiten für einen Erfolg des Sanierungskonzeptes zwingend geboten. Es wird daher angeordnet, dass die Stadt Coswig (Anhalt) darauf hinwirkt, dass der Gesellschafterzuschuss ausschließlich zur Sondertilgung bestehender Kreditverbindlichkeiten ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verwendet wird.

Es ist weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Zahlung auch anteilig für die Sondertilgung verbürgter Altschulden verwendet wird. Das Konzept sieht zunächst nur die Tilgung dinglich gesicherter Darlehen vor. Letzteres hat zwar den Vorteil, dass die verbliebenen verbürgten Kredite die günstigeren Zinssätze für Kommunaldarlehen bekommen würden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist jedoch angesichts des nicht zweifelsfrei nachgewiesenen Erfolges des Sanierungskonzeptes bestrebt, das Haftungsrisiko der Stadt Coswig (Anhalt) möglichst gering zu halten. Neben dem Stammkapital haftet die Stadt auch für die verbürgten Altschulden. Würden diese durch den Gesellschafterzuschuss verringert, verkleinert sich automatisch das Haftungsrisiko der Stadt.

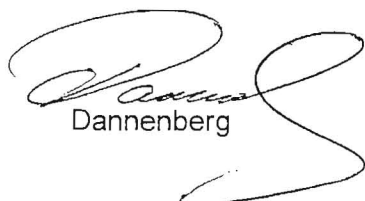
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Um die Verfügung zu Ziffer 2 wirksam werden zu lassen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Coswig. Diese kann die Bürgermeisterin nur abgeben, wenn der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) dazu seine Zustimmung beschließt.

  
Dannenberg

